



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht

BG 1-2015

Urteil

In dem Revisionsverfahren

des Herrn E.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt...,

gegen

den H. Handballverband ...,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Herrn E. gegen das Urteil des Verbandsgerichts des H. Handballverbandes – 01/15 – vom 02.03.2015 nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

2. April 2015

durch den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer ...,

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die Revisionsgebühr in Höhe von 500,- Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Revisionsführer E..
4. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

S a c h v e r h a l t :

Am 08.11.2014 fand im Zuständigkeitsbereich des H. Handballverbandes (HHV) das Spiel der weiblichen Oberliga zwischen der HSG M. und der HSG B. statt. Geleitet wurde es von den Schiedsrichtern G. und L., als Zeitnehmerin fungierte die Sportkameradin M., als Sekretärin die Sportkameradin K.. Das Spiel endete mit 31:28 Toren zugunsten der HSG B. Als Offizieller B fungierte für die HSG M. der Revisionsführer E. (Revisionsführer). Auf Bitte der Zeitnehmerin trugen die Schiedsrichter nach Beendigung des Spieles auf dem Spielbericht folgenden Eintrag ein:

„Offizieller B Mörfelden sagte in der 44. Minute ‚Bitch‘ zum Zeitnehmer, dadurch fühlte sie sich beleidigt.“

In ihrer schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle führte die Zeitnehmerin aus:

„In der Halbzeitpause machten mich die Schiedsrichter darauf aufmerksam, dass der Trainer von Mörfelden ständig im Spielfeld steht. Ich machte sowohl den Trainer von Mörfelden als auch den Trainer von Bensheim kurz vor Wiederanpiff darauf aufmerksam, auf die Spielfeldbegrenzung zu achten. Im Spielverlauf kam es in diesem Punkt beim Mörfeldener Trainer immer wieder zu kleineren Übertritten. In einer Verletzungsunterbrechung wollte ich ihn dann nochmals darauf hinweisen,

dass er doch bitte aufpassen soll. Darauf meinte er zu mir: Lass mich in Ruhe, Bitch. Ich habe Bitch verstanden, er meinte aber wohl ‚pitschko‘, dies formulierte dann später die Betreuerin in der Kabine. Übersetzt bedeutet das ‚Fo...‘. Das macht es leider auch nicht besser. Ich habe die Schiedsrichter informiert und die haben es in den Spielberichtsbogen aufgenommen.“

Die Sekretärin erklärte gegenüber der Spielleitenden Stelle, dass sie als Sekretärin neben der Zeitnehmerin am Zeitnehmertisch gesessen habe. Zum Zeitpunkt des Vorfalls sei sie gerade mit Schriftarbeiten beschäftigt gewesen. Aus diesem Grunde habe sie leider nicht wahrgenommen, was und zu wem verbal ausgetauscht worden sei. Sie habe zwar zwischen den Kontrahenten gesessen, sei aber wie bereits geschildert, in ihre Schreibearbeiten vertieft gewesen.

Die Schiedsrichter erklärten, dass sie selbst keine Wahrnehmung zu dem umstrittenen Vorfall hätten.

Der Revisionsführer führte gegenüber der Spielleitenden Stelle aus:

„Ich habe das Wort (Bitch), das mir vorgeworfen wird, gesagt zu haben, nie in meinem Leben benutzt, zu einem, ich bin so erzogen, dass ich die Sachen, die ich mir nicht wünsche, auch den anderen nicht antun, zu zweiten würde ich mir mein Leben lang nicht verzeihen, wenn ich so etwas eine Frau gesagt hätte. Das und ähnlichen Wörter gehören einfach nicht in mein und Leben meiner Familie, ich bin zwar ein Handballer und Trainer mit viel Herzblut, aber einer der wenigen, der vor und nach jedem Spiel den allen Beteiligten die Hand gibt, und der gelernt hat, sowohl zu gewinnen, als auch zu verlieren. In diesem Falle habe ich das nicht gemacht, das was mir vorgeworfen wird. (Die Dame am Zeitnehmertisch persönlich beleidigt). Ich bin seit acht Jahren Handballtrainer in Deutschland und war und bin tätig in allen Klassen und auf allen Niveaus von der E-Jugend über Auswahl bis in die dritte Bundesliga und habe in der Zeit niemanden persönlich beleidigt oder verbal angegriffen.“

Mit Bescheid vom 19.11.2014 verhängte die Spielleitende Stelle gegen den Revisionsführer eine Sperre von vier Meisterschaftsspielen ab dem 19.11.2014, längstens jedoch bis zum 18.12.2014. In der Begründung des Bescheides heißt es:

„Der Mannschaftsoffizielle E. beleidigte die Zeitnehmerin angeblich mit den Worten ‚Bitch‘ in der 44. Spielminute. Dieses wurde von den Schiedsrichtern auf Wunsch der Zeitnehmerin nach Ende des Spiels im Spielberichtsbogen eingetragen. Die Schiedsrichter haben diese angebliche Beleidigung nicht wahrgenommen.“

Darüber hinaus stellte die Spielleitende Stelle einen Antrag auf weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz.

Unter dem 19.11.2014 erhob die HSG M. Einspruch gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom selben Tage.

Mit Urteil vom 20.01.2015 wies das Verbandssportgericht ... den Einspruch der HSG M. zurück. Ferner verhängte es gegen den Revisionsführer eine auf den 04.05.2015 befristete Sperre sowie eine Geldstrafe in Höhe von 150,- Euro unter Vereinshaftung der HSG M..

Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung hatte das Verbandssportgericht die Zeitnehmerin ..., die Schiedsrichter ..., die Mannschaftsoffizielle R., die Sekretärin .., die Offizielle M., den Offiziellen K. und den Schiedsrichterbeobachter J. als Zeugen angehört. Wegen des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das im beigezogenen Verwaltungsvorgang enthaltene Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Unter dem 04.02.2015 erhoben der Revisionsführer sowie die HSG M. Berufung gegen das Urteil des Verbandssportgerichts vom 20.01.2015 mit dem Begehren, das Urteil des Verbandssportgerichts aufzuheben, bzw. dahingehend abzuändern, dass der Antrag der Spielleitenden Stelle auf weitere Bestrafung zurückgewiesen und dem Einspruch der HSG M. stattgegeben wird; des Weiteren, den Bescheid der Spiel

leitenden Stelle vom 19.11.2014 aufzuheben und die Sperre gegen den Revisionsführer sowie die Geldstrafe aufzuheben.

Zur Begründung führten die Berufungsführer u.a. aus, dass angeregt werde, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, weil sämtliche Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verbandssportgericht sich als unergiebig erwiesen hätten. Das Urteil des Verbandssportgerichts sei grob rechtsfehlerhaft und könne keinen Bestand haben. Das Verbandssportgericht habe den Wortlaut der vermeintlichen Beleidigung nicht ermitteln können und stütze das Urteil auf das, was die Zeitnehmerin geglaubt habe, verstanden zu haben. Das Verbandssportgericht begeben sich hinsichtlich der Tatsachenfeststellung in den Bereich der Spekulation. Der Revisionsführer habe das von der vermeintlichen Geschädigten wahrgenommene Wort „Bitch“ niemals gesagt. Es gehöre nicht zu seinem Wortschatz. Das Wort „Bitch“ entstamme dem anglo-amerikanischen Sprachraum. Der Revisionsführer komme jedoch aus Bosnien. Es sei in der Rückschau völlig außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit und sogar an den Haaren herbeigezogen, einem Bosnier zu unterstellen, er habe eine englische Beleidigung ausgesprochen. Zudem sei der Verfall in die eigene Muttersprache in einer emotionalen Situation – erst recht im Sport – lebensfremd. Der Revisionsführer habe in seiner Emotion zur Zeitnehmerin wohl gesagt: „Lass mich in Ruhe, u picku materinu“. Das Verbandssportgericht habe es zu Unrecht unterlassen, sich damit auseinander zu setzen, ob diese im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien allgemein gebräuchliche Redewendung allgemein und insbesondere im verwendeten Zusammenhang den Tatbestand der Beleidigung erfülle. Dazu fehlten sämtliche Ausführungen. Schon deshalb sei das Urteil rechtsfehlerhaft. Es sei nämlich so, dass diese Redewendung trotz des herben Wortsinns im allgemeinen Sprachgebrauch eben nicht als Beleidigung, sondern als Ausruf oder Bekräftigungsformel in positiver, wie auch in negativer Hinsicht verwendet werde. Sinngemäß habe der Revisionsführer zur Zeitnehmerin gesagt: „Lass mich in Ruhe, verdammt noch mal!“. Das stelle keine Beleidigung dar. Zudem habe sich das Verbandssportgericht rechtsfehlerhaft mit dem Tatbestand des § 185 StGB auseinandergesetzt. Es komme nicht darauf an, wie der Empfänger einer Beleidigung eine Äußerung verstehe, sondern wie sie ein verständiger Dritter verstehe. Dabei sei auch die Zugehörigkeit zu einer Nationalität zu beachten. Dies sei Ausfluss der alten Volksweisheit „Ich bin verantwortlich für das,

was ich sage, nicht für das, was du verstehst“. Das Verbandssportgericht habe aber ausschließlich darauf abgestellt, was die Zeitnehmerin als Empfängerin der Äußerung verstanden habe. Es habe versäumt, die Äußerung des Revisionsführers aus der Sicht des verständigen Dritten zu würdigen. Wäre dies erfolgt, wäre es vor dem Hintergrund des Dargelegten zwingend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Äußerung eben gerade nicht beleidigend gewesen sei. Zudem fehle es an der Feststellung des Vorsatzes des Revisionsführers. Es reiche nicht aus, dass der Täter wisse oder damit rechne, dass der Adressat oder Dritte eine Äußerung als ehrverletzend empfinde; der Täter müsse den objektiv beleidigenden Charakter vielmehr als solchen wollen oder in Kauf nehmen. Der Vorsatz müsse den sozialen Sinn der Äußerung als Herabsetzung umfassen. Vorliegend habe der Revisionsführer nicht einmal damit gerechnet, dass die Zeitnehmerin seine Äußerung als ehrverletzend empfinden könne. Er habe in einer Emotion während eines Handballspieles einen muttersprachlichen Ausruf als Bekräftigungsformel verwenden wollen. Jedenfalls sei die Dauer der verhängten Sperre unangemessen und unverhältnismäßig hoch. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle sei schon deshalb rechtswidrig, weil in dessen Begründung von einem „angeblichen“ Sachverhalt ausgegangen worden sei.

Mit Urteil vom 02.03.2015 wies das Verbandsgericht ... die Berufung zurück. Wegen des Inhalts und der Begründung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Am 16.03.2015 hat der Revisionsführer die vorliegende Revision eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass der Sachverhalt mit Ausnahme des entscheidenden Punktes unstreitig sei. Er habe zu der Zeitnehmerin ... gesagt: „Lass mich in Ruhe, u picku materinu!“. Er habe keinesfalls gesagt: „Lass mich in Ruhe, bitch“ oder „Lass mich in Ruhe, pitschko“. Diese Unterscheidung sei aber für den Ausgang des Verfahrens entscheidend. Nach seinen Ausführungen hätte das Verbandsgericht jedenfalls im schriftlichen Verfahren die Zeugin B... noch ein Mal befragen müssen, insbesondere, ob diese absolut ausschließen könne, dass die Äußerung so wie von ihm dargestellt, gefallen sei. Im Übrigen werde das Wort „pitschko“ im serbo-kroatischen Sprachraum nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit Redensarten verwendet. Die Redewendung „Lass mich in Ruhe, u picku materinu“

erfülle schon den objektiven Tatbestand der Beleidigung nicht. Sie sei im konkreten Fall ein Ausdruck der Ungeduld. Auch habe es das VG versäumt, die Redewendung unter die Betrachtungsweise eines objektiven und verständigen Dritten zu subsumieren. Den Ausführungen des Verbandsgerichts, schon allein die Äußerung „Lass mich in Ruhe“ sei ehrverletzend und in höchstem Maße despektierlich, könne nicht gefolgt werden. Zudem habe ihm der Vorsatz gefehlt, die Zeugin Brabez zu beleidigen.

Der Revisionsführer beantragt,

- „1. das Urteil 01/15 des Verbandsgerichts ... dahingehend abzuändern, dass der Antrag des H. Handballverbandes auf weitergehende Bestrafung des Betroffenen zurückgewiesen wird;
2. den Bescheid 40022033 der Spielleitenden Stelle des Beklagten vom 19.01.2015 aufzuheben;
3. die Sperre gegen ihn und die Geldstrafe aufzuheben;
4. die Kosten des Verfahrens aller Instanzen dem Revisionsbeklagten aufzuerlegen und ihm die eingezahlten Gebühren und Auslagen zu erstatten.

Hilfsweise beantragt er,

die Sperre und die Geldstrafe gegen ihn sofort aufzuheben oder äußerst hilfsweise, herabzusetzen.“

Der H. beantragt sinngemäß,

die Revision zurückzuweisen.

Das Bundesgericht hat die Zeitnehmerin ... schriftlich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Trainer E. Ihnen gegenüber unmittelbar nach dem von Ihnen verstandenen Wort „Bitch“ weitere Wörter an Sie gerichtet?

2. Wenn ja, konnten Sie diese verstehen?

Die Zeitnehmerin ... erklärte dazu unter dem 24.03.2015:

„... nein unmittelbar danach kam nichts mehr. Ich habe ihn gefragt, was hast Du gerade zu mir gesagt?? Er hat sich abgewandt und ist weg gegangen.“

Der Revisionsführer stellt unter dem 27.03.2015 den Antrag, der Zeitnehmerin folgende weitere Fragen zu stellen:

1. Können Sie es mit Sicherheit und hundertprozentig ausschließen, dass E. „Lass mich in Ruhe, u picku materinu! Also lautschriftlich „Lass mich in Ruhe, bitschku materinu!“ (Fett= Betonung) zu Ihnen gesagt hat?
2. Ist es möglich, dass Sie aufgrund der Tatsache, dass Sie das im Vergleich zu „picku“ fast identisch klingende „Bitch“ verstanden haben so irritiert, erregt oder geschockt waren, dass sie das folgende Wort „materinu“ nicht mehr wahrgenommen haben?
3. Falls nicht: Warum sind sie sich dessen auch Monate nach dem Vorfall so sicher?

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verfahrensakten der beteiligten Rechtsinstanzen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

Soweit der Revisionsführer mit seinen Anträgen zu 1. und 2. „die Aufhebung des Bescheides 40022033 der Spielleitenden Stelle des Beklagten vom 19.01.2015“ begehrt, geht der eindeutig und weil anwaltlich formuliert grundsätzlich keiner Auslegung oder Umdeutung zugängliche Antrag ins Leere, denn einen Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 19.01.2015 gibt es nicht. Die Spielleitende Stelle hat einen Bescheid gegen den Revisionsführer unter dem 19.11.2014 erlassen.

Dessen ungeachtet ist die Revision – auch insoweit - jedenfalls unbegründet.

Die Spielleitende Stelle und die Vorinstanzen haben den Revisionsführer im Ergebnis zu Recht wegen einer Beleidigung zu Lasten der Zeitnehmerin .. bestraft.

Dabei ist voranzustellen, dass es insoweit unerheblich ist, dass der Revisionsführer gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 19.11.2014 selbst keinen Einspruch eingelegt hat und auch im erstinstanzlichen Verfahren keinen eigenen Antrag auf Aufhebung dieses Bescheides gestellt hat, denn jedenfalls im Berufungsverfahren ist er gemäß § 32 der Rechtsordnung (RO) in das noch laufende „Einspruchsverfahren“ der HSG M. eingetreten. Der Umstand, dass die HSG M. nunmehr das Revisionsverfahren selbst nicht führt, führt insoweit nicht zu einem Rechtsmittelverlust auf Seiten des Revisionsführers.

Die Voraussetzungen für eine Bestrafung des Revisionsführers im festgesetzten Umfange lagen vor.

Die Spielleitende Stelle hat den Revisionsführer zu Recht mit einer Sperre im Umfange von vier Meisterschaftsspielen – längstens für einen Zeitraum von einem Monat – belegt. Der Revisionsführer unterlag gemäß § 4 Abs. 1 der RO im Grundsatz der Strafgewalt auch der Spielleitenden Stelle. Gemäß § 17 Abs. 7 RO kann diese auch Tatbestände entsprechend den Abs. 1, 5 und 6 ahnden, wenn die Schiedsrichter den Vorfall nicht wahrgenommen, damit keine eigene positive oder negative Tatsachenfeststellung darüber getroffen und keine Entscheidung gefällt haben. Der Bestrafung des Revisionsführers wegen eines Vergehens innerhalb der Wettkampfstätte steht von daher nicht entgegen, dass die Schiedsrichter nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in den Vorinstanzen keine eigenen Wahrnehmungen zu dem dem Revisionsführer von der Spielleitenden Stelle zur Last gelegten Fehlverhalten getroffen haben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Revisionsführer die Alt. Buchst. c) des Abs. 5 des § 17 RO, auf den § 17 Abs. 7 RO verweist, verwirklicht. Nach dieser Bestimmung kann besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) von der

Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei der Zeitraum von einem Monat nicht überschritten werden darf, und/oder einer Geldstrafe von bis zu 5.000 € bestraft werden. Regel 8:10 IHR benennt als Beispiel eines besonders grob unsportlichen Verhaltens u.a. die Beleidigung zum Nachteil des Zeitnehmers/der Zeitnehmerin.

Das Bundesgericht hat bereits mit Urteil vom 09.01.2013 - BG 7-2012 – unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG ,

vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995
1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR
221/92 -,

festgestellt, dass § 10 RO dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit genügt. Mit Blick auf § 17 Abs. 7 i. V. m. Abs. 5 Buchst. c) RO i. V. m. Regel 8:10 IHR gilt nichts Abweichendes.

Ferner hat es den bei Beleidigungsdelikten von ihm angelegten Maßstab wie folgt konkretisiert:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG,

a.a.O.,

ist bei Gesetzen, die die Meinungsfreiheit beschränken, das eingeschränkte Grundrecht zu beachten, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Auf der Stufe der Anwendung von § 185 ff. StGB im Einzelfall verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite droht, bei der alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen sind. So muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten, wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet. Desgleichen tritt bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellen, die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück. Eine überzogene oder

gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Lässt sich die Äußerung weder als Angriff auf die Menschenwürde noch als Formalbeleidigung oder Schmähung einstufen, so kommt es für die Abwägung auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an. Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist allerdings, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden, noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht. Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben.

Diese vom BVerfG aufgestellten Maßstäbe wendet das Bundesgericht entsprechend an.

Vgl. zur Frage des Grundrechtsschutzes im sportgerichtlichen Verfahren auch Bundesgericht, Beschluss vom 07. März 2012 – 2/2012 -.“

Gemessen daran hat der Revisionsführer eine Beleidigung zum Nachteil der Zeitnehmerin ... begangen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Bundesgerichts fest, dass der Revisionsführer die Zeitnehmerin ... mit dem Wort

„Bitch“ belegt hat. Sämtliche „Erklärungsversuche“ des Revisionsführers stellen sich als bloße Schutzbehauptungen dar.

Die Zeitnehmerin ... hat nach den insoweit nicht angefochtenen Feststellungen der Vorinstanzen bereits während des Spiels die Schiedsrichter darauf aufmerksam gemacht, dass der Revisionsführer ihr gegenüber das Wort „Bitch“ verwendet habe. Dementsprechend haben es die Schiedsrichter im Spielbericht vermerkt. In ihrer schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle hat die Zeitnehmerin nochmals ausgeführt, dass der Revisionsführer ihr gegenüber gesagt habe: „Lass mich in Ruhe Bitch“. Bei ihrer Einvernahme in der mündlichen Verhandlung hat die Zeitnehmerin diese Darstellung nochmals ausdrücklich wiederholt. Soweit in der schriftlichen Stellungnahme der Zeitnehmerin gegenüber der Spielleitenden Stelle auch davon die Rede ist, dass der Revisionsführer auch „bitschko“ oder „pitschko“ gemeint haben könnte, geht dies offensichtlich nicht auf die Wahrnehmung der Zeitnehmerin zurück. Sie schildert damit nur das, was ihr die Betreuerin der Mannschaft des Revisionsführers im Nachhinein über das vom Revisionsführer „wohl“ Geäußerte gesagt hat. Zudem hat die Zeitnehmerin zeitlich danach – nämlich in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung - nochmals ausdrücklich erklärt, dass der Revisionsführer gesagt habe: „Lass mich in Ruhe, Bitch“.

Erst im Berufungsverfahren lässt der Revisionsführer eine weitere Version folgen. Danach will er gesagt haben, „Lass mich in Ruhe, u picku materinu“, wobei er das in seiner Berufungsschrift vom 04.02.2015 unter den Vorbehalt stellt, dieses „wohl“ gesagt zu haben. Er weiß es folglich selbst nicht mit Bestimmtheit.

Seiner Einlassung steht zudem die Darstellung der Zeitnehmerin ... gegenüber dem Bundesgericht vom 24.03.2015 entgegen, nach der nach dem Wort „Bitch“ nichts mehr vom Revisionsführer gekommen ist, sie den Revisionsführer sogar noch angesprochen hat, dieser sich dann aber abgewandt hat und weggegangen ist. Unter diesen Umständen hätte die Zeitnehmerin aber weitere Worte des Revisionsführers gerade wahrnehmen müssen; zumindest das nach der Darstellung des Revisionsführers „wohl“ gefallene Wort „materinu“, welches nun unter keinen Umständen die selbe Phonetik wie das Wort „Bitch“ aufweist.

Das Bundesgericht hat keine Veranlassung, an der Glaubwürdigkeit der Zeitnehmerin ... zu zweifeln. Es ist kein Anhalt dafür ersichtlich, warum sie etwa dem Revisionsführer mit einer fehlerhaften oder unvollständigen Darstellung des Geschehenen schaden wollte.

Dem Antrag des Revisionsführers, der Zeitnehmerin weitere, näher ausformulierte Fragen zu stellen, hatte das Bundesgericht nicht weiter nachzugehen, denn sinngemäß hat die Zeitnehmerin diese Fragen in ihrer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesgericht vom 24.03.2015 bereits beantwortet. Allein der Umstand, dass dem Revisionsführer eindeutige Antworten der Zeitnehmerin inhaltlich „nicht passen“, führt nicht auf die Notwendigkeit der weiteren Beweisaufnahme.

Letztlich folgt das Bundesgericht auch der Darstellung des Revisionsführers nicht, das Wort „Bitch“ gehöre nicht zu seinem Wortschatz und könne von daher von ihm nicht verwendet worden sein. Der Revisionsführer lebt seit mehreren Jahren im Bundesgebiet, er ist hier assoziiert. Umgangssprachlich hat das Wort „Bitch“ in der bundesdeutschen Gesellschaft aber längst Einzug gehalten. Warum diese sprachliche Entwicklung am Revisionsführer vorbeigegangen sein sollte, ist nicht zu erkennen.

Es steht außer Frage, dass es sich bei dem Wort „Bitch“ nach dem Verständnis einer unvoreingenommenen und verständigen Person um eine ehrverletzende und kränkende Äußerung gegenüber einer weiblichen Person handelt. Genau in diesem Sinne hat die Zeitnehmerin dieses Wort auch aufgefasst. In eben diesem Sinne hat der Revisionsführer das Wort nach den Umständen auch verwandt. Dass ihm die Bedeutung des Wortes „Bitch“ unbekannt ist, behauptet er selbst nicht.

Die von der Spielleitenden Stelle ausgesprochene Sperre hält sich in dem ihr zur Verfügung stehenden Strafraumen.

Die von den Vorinstanzen ausgesprochene weitere Bestrafung des Revisionsführers ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Spielleitende Stelle hat nach Ausspruch der ihr möglichen Höchstsperrung einen wirksamen verfahrenseinleitenden Antrag auf weitergehende Bestrafung im Sinne des § 18 RO gestellt.

Die Voraussetzungen für eine Bestrafung des Revisionsführers nach § 10 RO lagen vor. Nach dieser Norm kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500 Euro u.a. bestraft werden, wer eine Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift.

Die Sportkameradin B. fällt in ihrer Funktion als Zeitnehmerin in den von § 10 RO geschützten Personenkreis. In Ausübung dieser Funktion ist sie nach vorstehenden Ausführungen vom Revisionsführer beleidigt worden. Die vom Verbandssportgericht verhängte Sperre sowie die Geldstrafe sind tat- und schuldangemessen und bewegen sich innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens. Dabei hat das Bundesgericht zu Gunsten des Revisionsführers insbesondere berücksichtigt, dass er bislang – nach dem Erkenntnisstand – der Sportgerichtsbarkeit nicht einschlägig auffällig geworden ist. Andererseits widerspricht eine Äußerung wie die dem Revisionsführer zur Last gelegte in besonderer Weise gegen das sportliche Miteinander.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.